



Bundesagentur für Arbeit Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15
z. Hd. [REDACTED] o.V.i.A.
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Stabsstelle Datenschutz

Ihr Zeichen: 15-302 II#2441
Ihre Nachricht: vom 02.01.2024
Mein Zeichen: 1404.03 (2/2024)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 0911/ 179 - [REDACTED]
Telefax:
E-Mail: Zentrale_Datenschutz@arbeitsagentur.de
Datum: 07.02.2024

Datenschutz bei der Familienkasse Baden-Württemberg West

Ihr Schreiben vom 02.01.2024

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschwerdeführer moniert sowohl den unverschlüsselten E-Mailverkehr, als auch die Bearbeitung seines Auskunftersuchens als unzureichend und unvollständig,

- I. Auf meine Nachfrage hat mir die Familienkasse Direktion Folgendes mitgeteilt:

Der Beschwerdeführer ist Kindergeldberechtigter. Mit E-Mail vom 04.10.2023 an die Agentur für Arbeit Karlsruhe-Raststatt, die der Familienkasse Baden-Württemberg

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

West am 15.11.2023 übermittelt wurde, bat der Petente um Auskunft nach Artikel 15 DSGVO-

Mit Schreiben vom selbigen Tag nebst vollständigem Aktenauszug (Zeitraum 09.04.2015 bis 15.11.2023) hat die Familienkasse Baden-Württemberg West das Auskunftersuchen beantwortet (siehe Anlage A1).

Mit E-Mail vom 21.11.2023 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er die Auskunft in elektronischer Form wünsche. Ferner monierte er, dass konkrete Angaben zu den Empfängern und zur Herkunft der Daten und er seine bisher vergeblichen Versuche mit dem zentralen Datenschutz und der Pressestelle zu kommunizieren fehlten. Die Ansprechpartnerin für Datenschutzangelegenheiten der Familienkasse Baden-Württemberg West hat am 22.11.2023 den erforderlichen USB-Safestick über das RIM-Portal bestellt und diesen am 15.12.2023 erhalten. Mit Schreiben vom 15.12.2023 hat die Familienkasse Baden-Württemberg West Angaben zu den Empfängern und über die Herkunft der personenbezogenen Daten getätigt (s. Anlage A2). Ferner wurde am 15.12.2023 auch der USB-Safestick mit allen geforderten Daten übersandt (s. Anlage A3). Ein Postrücklauf ist nicht erfolgt.

- II. Auf meine Nachfrage hat mir die Agentur für Arbeit Karlsruhe- Rastatt Folgendes mitgeteilt:

Am 04.10.2023 wandte sich der Beschwerdeführer über das Kontaktformular an die Stabstelle Datenschutz und machte ein Auskunftersuchen geltend. Das Auskunftersuchen wurde sodann am 19.10.2023 an die Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Am 07.11.2023 wurde dem Petenten postalisch eine Negativauskunft seitens der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt übermittelt mit dem Hinweis, dass unter den vom Petenten genannten Personen-/ und Adressdaten leider kein passenden Datensatz zu finden sei. Die verspätete Bearbeitung des Auskunftersuchens wurde entschuldigt.

Daraufhin nahm der Petent am 10.11.2023 mit dem örtlichen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten per Mail Kontakt auf und gab sein Geburtsdatum als auch die Kindergeldnummer an.

Der Ansprechpartner für Datenschutz antwortet am 13.11.2023 mit dem Hinweis auf den unverschlüsselten Mailverkehr, dass die angegeben Kindergeldnummer unvollständig sei und eine andere Behörde zuständig sei. Die Negativauskunft vom 07.11.2023 sei korrekt erfolgt. Dabei sei darauf geachtet worden, dass die E-Mail we-

der in der Betreffzeile, noch in der Anrede, noch inhaltliche Sozialdaten oder personenbezogene Daten beinhaltet, die in irgendeiner Weise zu schützen wären. Lediglich im Mailadressfeld erschien die Onlineadresse des Beschwerdeführers. Grund für die unverschlüsselte E-Mail sei die schnelle Beantwortung der E-Mail des Petenten gewesen.

III. Die Stabsstelle Datenschutz nimmt zu dem aufgeworfenen Sachverhalt wie folgt Stellung:

Die zunächst erfolgte schriftliche Auskunftserteilung durch die Familienkasse Baden-Württemberg West entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem mit dem BfDI abgestimmten Verfahren. Stellt der Antragsteller seinen Auskunftsantrag — wie im vorliegenden Fall geschehen — elektronisch, z.B. per Mail, hat er einen Anspruch auf elektronische Auskunftserteilung. Das ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 DSGVO. Daher muss der Verantwortliche (das ist hier die Familienkasse Baden-Württemberg West) den Antragsteller in einem ersten Schritt fragen, ob er mit einer schriftlichen Auskunftserteilung einverstanden ist oder ob er auf einer elektronischen Auskunftserteilung besteht. Entscheidet sich der Antragsteller für die elektronische Auskunftserteilung, ist ihm ein USB-Stick mit seinen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Das ist hier leider erst aufgrund einer Nachfrage des Antragstellers und nach Rücksprache der Familienkasse Direktion mit der Stabsstelle Datenschutz geschehen. Nur aufgrund eines deutlichen Hinweises der Stabsstelle Datenschutz gelang es der Familienkasse gerade noch, das Auskunftsersuchen innerhalb der Monatsfrist elektronisch zu beantworten.

Die Stabsstelle Datenschutz wird den Vorfall zum Anlass nehmen, die Familienkasse Direktion noch einmal eindringlich für die Thematik der (elektronischen) Auskunftsersuchen zu sensibilisieren. Ein erster Austausch zwischen der Stabsstelle Datenschutz und der Ansprechpartnerin Datenschutz bei der Familienkasse Direktion hat bereits stattgefunden. Ein weiterer Termin, bei dem das Thema intensiv behandelt werden soll, ist für Anfang März geplant.

Die Stabsstelle Datenschutz weist ferner darauf hin, dass Auskunftsersuchen stets durch die Verantwortlichen, wie mit Ihrem Haus abgestimmt, erledigt werden, sodass die Familienkassen und die Agenturen für Arbeit vor Ort zuständig sind. Der Petent hat

keinen Anspruch darauf, dass sein Auskunftersuchen durch die Stabstelle Datenschutz bzw. die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet wird. Weder die Stabsstelle Datenschutz, noch die Pressestelle der BA nehmen operative Aufgaben wahr und können Auskunftersuchen schon deshalb nicht bearbeiten, weil sie weder der Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind, noch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten haben. Auskunftersuchen können nur vom Verantwortlichen, d.h. der jeweiligen regionalen Familienkasse oder von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantwortet werden.

Grundsätzlich sind Kunden nicht mittels unverschlüsselter Mail anzuschreiben. Der Ansprechpartner für Datenschutz der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt hat sich somit nicht weisungskonform verhalten und dies ist ihm auch bewusst. Er wird zukünftig mit Kunden und Kundinnen nur noch weisungskonform mittels verschlüsselten E-Mails kommunizieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■